

Informationen für die Zulassung von Neu- oder Gebrauchtfahrzeugen aus dem Ausland

Sie möchten ein Fahrzeug zulassen, das aus dem Ausland kommt. Hierzu sind zusätzlich zu den vorher genannten Unterlagen noch folgende Unterlagen erforderlich:

Bei Fahrzeugen, für die eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt und bei Fahrzeugen, für die eine Betriebserlaubnis erteilt werden soll, mit oder ohne Kennzeichen:

- Eigentumsnachweis (Kaufvertrag im Original)
- bei Fahrzeugen mit EG Typengenehmigung nur die dem Fahrzeug mitzugebenden EG - Übereinstimmungsbescheinigung (CoC), da für diese Fahrzeuge kein Gutachten nach § 21 StVZO (Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge) anerkannt wird.
- das ausländische Ursprungszeugnis oder bei Gebrauchtfahrzeugen die ausländischen Fahrzeugpapiere
- bzw. die Bestätigung der ausländischen Behörde, dass keine Fahrzeugpapiere vorhanden sind (in deutscher Sprache)
- Mitteilung für Umsatzsteuerzwecke über den innergemeinschaftlichen Erwerb eines **neuen** Kraftfahrzeugs gem. § 18 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz
- einen Verzollungsnachweis bei Fahrzeugen aus **einem Nicht-EU-Staat** bei Gebrauchtfahrzeugen:

Für Gebrauchtfahrzeuge:

- HU: Bei Fahrzeugen mit einer EG-Typengenehmigung, die vorher außerhalb des Geltungsbereichs der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Verordnung (StVZO) zum Verkehr zugelassen waren, ist § 7 Abs.1 der FZV **für EU-Fahrzeuge** und § 7 Abs. 3 der FZV **für Nicht-EU-Fahrzeuge** anzuwenden.

Die Kfz-Zulassungsbehörde muss gem. § 6 Abs. 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) das Fahrzeug vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und vor der Zulassung identifizieren. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Fahrzeuge in der Zulassungsstelle vorführen müssen!